

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBI. HS MBWK 2018, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 10 Prüferinnen und Prüfer“ die Bezeichnung „§ 10a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	1: Institutionelle Rahmenbedingungen, Qualitätsmanagement (6 LP)	Praktikum (4 LP)
	2: Leitungsarbeit, Personalführung, Kommunikation (6 LP)	
2. Sem.	3: Elternarbeit, Erziehungspartnerschaften, Beratung (6 LP)	
	4: Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit (6 LP)	
3. Sem.	5: Gesundheit, Bewegung, Prävention (6 LP)	
	6: Inklusion, Entwicklungsdiagnostik (6 LP)	
	7: Frühkindliche Kompetenzentwicklung (5 LP)	

4. Sem.	Masterarbeit (15 LP)
------------	----------------------

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
1: Institutionelle Rahmenbedingungen, Qualitätsmanagement	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)	6
2: Leitungsarbeit, Personalführung, Kommunikation	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/schriftliche Präsentation (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	6
3: Elternarbeit, Erziehungspartnerschaften, Beratung	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	6
4: Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)	6
5: Gesundheit, Bewegung, Prävention	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)/Präsentation (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	6
6: Inklusion, Entwicklungsdiagnostik	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)	6
7: Frühkindliche Kompetenzentwicklung	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Einsendearbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)/Präsentation (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	5
Praktikum	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten)	4
Masterarbeit	Teilnahme an E-Learning / Online-Seminar Exposé Modulprüfung: Masterarbeit (50-80 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Monate)	15

3. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:

„§ 10 a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.“

4. § 12 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

5. § 21 Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident